**Eidgenössische Volksinitiative**
**"für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe"**

**Vorprüfung**

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 18. Mai 1993 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 18. Mai 1993 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

    1. Ruedi Baumann, Nationalrat, Inselmatt, 3262 Suberg
    2. Alois Rölli, Kritzenhof, 6147 Altbüron
    3. Herbert Karch, Lentulusrain 24, 3007 Bern
    4. Hansruedi Roth, Grabenmatt, 3625 Heiligenschwendi
    5. Orlando Schmid, Fischerbiel, 3938 Ausserberg

[1] SR *161.1*

6. Willy Fuhrer, Gässli 60, 6083 Hasliberg Hohfluh
7. Peter Oser, Hintergrund, 8496 Steg im Tösstal
8. Hedy Hofmann, Güetliweg 1, 5734 Reinach AG
9. Lorenz Kunz, Wiler, 3754 Diemtigen
10. Emil von Allmen, Wilern, 3826 Gimmelwald
11. Hansruedi Schlegel, Dreschmaschine, 3214 Ulmiz FR
12. Matthias Scheurer, untere Wanne, 4438 Langenbruck
13. Beat Schwegler, Rosikonrain 7, 6260 Reiden.

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Gnueg Heu Dune-Initiative, Sekretariat: Herr Herbert Karch, Postfach, 4601 Olten, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 1. Juni 1993.

18. Mai 1993

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative**
**"für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe"**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 31$^{octies}$ (neu)*

[1]Der Schutzbereich der Gesetzgebung zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes gemäss Artikel 31$^{bis}$ Absatz 3 Buchstabe b ist auf bäuerliche Betriebe mit selbständigen Bäuerinnen und Bauern beschränkt. Diese respektieren bei ihrer Tätigkeit die natürlichen Kreisläufe und die gegenseitige Abhängigkeit von Mensch, Tier und Umwelt und produzieren dementsprechend naturnah und tierfreundlich.

[2]Bäuerliche Betriebe, welche diese Bedingungen erfüllen, haben zur Abgeltung ihrer ökologischen, tierschützerischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen Anspruch auf Direktzahlungen, soweit diese zur Erhaltung und Existenz der Betriebe und zur Erreichung angemessener Einkommen erforderlich sind.

[3]Als handelspolitische Schutzmassnmahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für daraus hergestellte Waren sind ausschliesslich Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe sowie Zölle ohne jegliche zusätzlichen Abgaben (Ausgleichsabgaben, Zollzuschläge, Tarazuschläge, Preiszuschläge, Abschöpfungen) zulässig. Die Zölle auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen und auf daraus hergestellten Waren werden mit referendumspflichtigem Bundesbeschluss festgelegt; andernfalls gelten höchstens die Zollansätze vom 1. Januar 1993.

[4]Als Anforderungen an Betriebe gemäss Absatz 1 gelten, sofern die Gesetzgebung nicht etwas Gleichwertiges vorschreibt, die Bestimmungen der anerkannten Organisationen des biologischen Landbaus oder von anerkannten Organisationen für andere ökologisch vergleichbare Landbaumethoden sowie die Bestimmungen über besonders tierfreundliche Produktionsformen, wie insbesondere die kontrollierte Freilandhaltung von Nutztieren.

[5]Die Direktzahlungen an Betriebe nach Absatz 2 betragen mindestens Fr. 3'000.-- pro Hektare, maximal jedoch Fr. 50'000.-- pro Betrieb. Die Höchstgrenze kann nicht durch Betriebsteilung umgangen werden. Im Zweifelsfall ist der Zustand am 1. Januar 1993 massgebend. Auf dem Weg der Gesetzgebung können für Berggebiete höhere Direktzahlungen oder Beiträge an die Alpwirtschaft beschlossen werden. Der Bundesrat setzt die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Bezüger von Direktzahlungen fest.

[6]Soweit die Gesetzgebung keine Regel für die periodische Anpassung dieser Beiträge an die Entwicklung des Geldwertes enthält, sind die Direktzahlungen jährlich entsprechend der Entwicklung des Landesindexes der Lebenshaltungskosten seit dem 1. Januar 1993 anzupassen.

6103